

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D435**

BEZIRK WANDSBEK STADTTEIL WANDSBEK

PLANBEZIRK WALDDÖRFER STRASSE-BEI DER HOPFENKARRE-WANDSE

**LP4**

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien+Uferlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

## Flächen öffentlicher Nutzung

- | bleibende | neue |                              |
|-----------|------|------------------------------|
|           |      | Straßenflächen               |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen   |
|           |      | Wasserflächen                |
|           |      | Bahnanlagen                  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke |

## Flächen privater Nutzung

- |  |                          |                                                                                    |
|--|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Wohngebiet               | gemäß Baupolizeiverordnung<br>vom 8. Juni 1938                                     |
|  | Mischgebiet              |                                                                                    |
|  | Geschäftsgebiet          |                                                                                    |
|  | Flächen für Läden        |                                                                                    |
|  | Durchfahrten             |                                                                                    |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge  |                                                                                    |
|  | Auskragungen             |                                                                                    |
|  | Einstellplätze           | mit Zusatz Gem =<br>Gemeinschaftsanlagen<br>gemäß § 10 der<br>Reichsgaragenordnung |
|  | Erdgeschossige Garagen   |                                                                                    |
|  | Garagen unter Erdgleiche |                                                                                    |
|  | Vorhandene Baulichkeiten |                                                                                    |

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt:  
Hamburg, den 21. Jan. 1958  
Vermessungsamt - V.A.3

Die Übereinstimmung mit dem  
Original - Durchführungsplan  
wird bescheinigt.  
Hamburg, den 7. MRZ. 1960  
*Kudwinski*  
Städt. Inspektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Steinhofstraße 8  
Tel. 34 10 08

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. FEB. 1960  
(GVBl. 1956 Seite 103)  
In Kraft getreten am 2. MRZ. 1960

zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

10 5155



Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek  
Planbezirk Walddörferstraße - Bei der Hopfenkarre - Wandse

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufen W6 und W8 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
  - 2.31 für die sechsgeschossigen Wohnhäuser (W6) 19,0 m,
  - 2.32 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8) 25,0 m,
  - 2.33 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
  - 2.34 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungs-gesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 8. MRZ 1980

Haar  
Technischer Inspektor